

99003018014000, 99003018014000

Schädlinge/Ungeziefer melden

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/33153366/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003018014000, 99003018014000
Leistungsbezeichnung I	Schädlinge/Ungeziefer melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hygieneschädlinge, Gesundheitsschädlinge, Schädlingsbekämpfung, Kakerlaken, Küchenschaben, Schädlinge
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Meldung (014)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tierhaltung (1110300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/
Teaser	
Volltext	Ratten sind nach § 2 Nr. 12 Infektionsschutzgesetz Gesundheitsschädlinge, da durch sie Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. In der Regel treten Ratten dort auf, wo sie ausreichend Nahrung, Unterschlupf und Nistmöglichkeiten finden. Sie übertragen gefährliche Krankheiten. Kot und Urin führen zu Geruchsbelästigung und Gesundheitsgefährdung. Nahrung und Unterschlupf finden die Ratten meist dort, wo Rattenanziehender Unrat, wie Polstermöbel und Teppichreste abgelagert wird. Als Nahrung dienen generell sämtliche Lebensmittelabfälle. Wenn Sie einen Rattenbefall festgestellt haben, gilt es folgendes zu beachten: Grundsätzlich ist der Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte und sonstige Besitzer von Grundstücken, Wohn- und Gewerberäumen, Schiffen und anderen Transportmitteln zur Feststellung und Bekämpfung eines Rattenbefalls verpflichtet. Sie haben ihn unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bereich der Befall aufgetreten ist. Gemäß § 17 Infektionsschutzgesetz muss die zuständige Behörde erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen ergreifen oder anordnen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und die Verbreitung sowie zur Vernichtung.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Die Kosten für den Schädlingsbekämpfer/Kammerjäger

Modul	Sachverhalt
	trägt der Grundstückseigentümer.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Neben Schadnagern (z.B. Wanderratte, Hausratte und Hausmaus) zählt auch Ungeziefer (Arthropoden, z. B. Schaben, Mehlmotten, Speckkäfer) zu Hygienschädlingen, die Lebensmittel und/oder Gebäude verunreinigen, Vernichter von Vorräten und Lebensmitteln und letztendlich auch Verursacher technischer Defekte sind.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Schädlinge/Ungeziefer melden, Report pests/vermin